

II. Hinweise zu den Lösungsvorschlägen

Die Schwerpunktklausuren sollen die Vorbereitung auf die Schwerpunktprüfung durch Wiederholung und Vertiefung des Prüfungsstoffes anhand von Klausurfällen erleichtern, die typische Klausurprobleme enthalten.

Die Schwerpunktklausuren zum individuellen und kollektiven Arbeitsrecht sind zwar nicht einfach, sie enthalten aber typische Klausurenprobleme, deren Kenntnis erforderlich ist.

Den Klausuren sind teilweise Vorüberlegungen vorangestellt, die das Herausarbeiten der Fragestellung und der Fallprobleme sowie die Festlegung der Prüfungsreihenfolge erleichtern sollen. Solche Vorüberlegungen sind besonders dann sinnvoll, wenn die Klausur mehrere Probleme aufweist, Überlegungen zum zielgerechten Vorgehen erforderlich sind oder die Aufgabe verschiedene Fallgestaltungen enthält, die klar herausgearbeitet werden müssen.

Die Lösungsvorschläge sind sehr ausführlich und unter Verwendung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung erstellt worden. Sie enthalten kursiv gedruckte Anmerkungen als Vertiefungshinweise und ergänzende Lösungshinweise, insbesondere an den Stellen, an denen ein Meinungsstreit zu entscheiden war. Außerdem enthalten die Klausuren für die Wiederholung ausführliche Lösungsskizzen, die sich im Anschluss an die Lösung befinden.

Von Ihnen wird und kann schon deshalb nicht erwartet werden, dass Sie alle Meinungsstreitigkeiten kennen und in der Ausführlichkeit erörtern, in der es in den Lösungsvorschlägen geschieht, weil Ihnen die Literatur und die Rechtsprechungsdatenbanken nicht zur Verfügung stehen. Es wird aber verlangt, dass von Ihnen die im Sachverhalt direkt angesprochenen oder angedeuteten Probleme erkannt, in der Lösung an der richtigen Stelle behandelt werden und Sie Ihre Ansicht auch begründen. Es wird außerdem erwartet, dass Sie die einschlägigen Rechtsnormen fallbezogen anwenden und die Probleme erkennen, die sich bei der Anwendung der Rechtsnorm auf den konkreten Fall ergeben.

In den Lösungsvorschlägen sind die Fallprobleme, die unbedingt ausführlich zu behandeln waren, mit der Bemerkung „Schwerpunkt“ gekennzeichnet. Die Probleme, die zu erkennen und jedenfalls kurz zu behandeln waren, sind mit den Randbemerkungen „Problem“ oder „erörterungsbedürftig“ bezeichnet. Hierbei handelt es sich meistens um Probleme, die durch genaues Lesen der einschlägigen Vorschrift auch dann zu erkennen waren, wenn sie nicht von den Beteiligten angesprochen bzw. im Sachverhalt nicht als Problem angedeutet waren.

Bitte beachten Sie, dass die Lösung der Schwerpunktklausuren nur einer Übung der Anwendung des bereits erlernten prüfungsrelevanten Stoffes dient und daher die Erarbeitung der gesamten Materie einschließlich der Strukturen des gesamten Rechtsgebiets nicht ersetzt, sondern Kenntnisse des prüfungsrelevanten Rechtsgebiets bereits voraussetzt. Zur flächendeckenden, anspruchsvollen Vertiefung des Arbeitsrechts empfehlen wir unsere Skripten „Arbeitsrecht“, 16. Aufl., 2007 (Individuelles Arbeitsrecht und Überblick zum kollektiven Arbeitsrecht), „Kollektives Arbeitsrecht“, 3. Aufl. 2008 und zur Wiederholung die Grundlagenfälle Arbeitsrecht, 1. Aufl. 2007.